



Herr H.M. aus Bebra:

Meine Ehefrau ist eine aussergewöhnliche Belastung.
Sonderausgaben verursacht sie auch.
Wie kann ich mich von ihr absetzen ?

Antwort:

Eine Belastung könnte nur dann im Rahmen der Steuererklärung geltendgemacht werden, wenn sie wirklich außergewöhnlich ist, d.h., wenn die Aufwendungen nicht nur bzgl. der Höhe, sondern auch ihrer Art und dem Grunde nach **ausserhalb des Üblichen** liegen und insofern **nur einer Minderheit entstehen**. Eine steuerliche Berücksichtigung ist daher leider nicht möglich.

Die Frage nach der „Absetzbarkeit“ liegt im aussersteuerlichen Bereich und kann daher wegen des Haftungsrisikos nicht beantwortet werden.

Frau A. K. aus Rotenburg:

Ich wohne in Rotenburg. Meine Arbeitsstätte ist in Atzelrode.
Da mein Hobby Reiten ist und wir nur einen Pkw haben, reite ich jeden Tag mit meinem Pferd zur Arbeit; ein Unterstellplatz ist dort vorhanden.
Gilt die Erhöhung der Km-Pauschale ab 2001 auch für mein Pferd ?
Was kann ich als Werbungskosten absetzen ?

Antwort:

Grundsätzlich sind die tatsächlich für den Ritt zur Arbeit angefallenen anteiligen Kosten als Werbungskosten abzugsfähig. Ab 2001 können jedoch auch diesselben Pauschalen wie für Fahrten mit dem Pkw geltendgemacht werden (DM -,70 bzw. -,80 pro Entf.-Km). Die neue Pauschalierung ist „verkehrsmittelunabhängig“.